

Liste der vom LBEG anerkannten Sachverständigen

für die BVOT vom 17.05.2022

Anmerkung: In dieser Liste werden nur die Sachverständigen aufgelistet, die eine Einwilligung zur Veröffentlichung erteilt haben.

Stand: 09.03.2026

Name, Kontaktdaten	Nr. der Anlage 1	Prüfgegenstand	Prüftätigkeit
Acht, Andreas über Atkins Energy Germany GmbH Heiligengeiststr. 6-8 26121 Oldenburg E-Mail: Andreas.Acht@atkinsrealis.com Tel.: +49 40 303339602	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
Arendt, Günter über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Am TÜV 1 30159 Hannover E-Mail: IMHannover@tuev-nord.de Tel.: +49 511 99861293		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentlichen Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Asgharzadeh, Arash über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg E-Mail: arash.asgharzadeh@dnv.com Tel.: +49 1755979365		§ 20 Abs. 9 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
	14.1.1	übertägige Absperrreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2)

			- nach Instandsetzungen (Spalte 2)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der selbsttätigen Absperrreinrichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2)
	14.1.3	Zementation	- Nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
Babel, Maik über Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH Berliner Chaussee 2 15749 Mittenwalde E-Mail: babel@ugsnet.de Tel.: +49 33704 82193	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs festgestellt werden (Spalte 3)
	14.1.1	übertägige Absperrreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der selbsttätigen Absperrreinrichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktionssicherheit) (Spalte 3)
Bastein, Christian über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg E-Mail: christian.bastein@dnv.com Tel.: +49 174 9048370		§ 20 Abs. 9 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	4.1	Maschinelle Ausrüstung an Bohrergerüsten	- nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - halbjährlich (bei einer Hakenlast ≥ 200 kN) - halbjährlich (bei einer Hakenlast < 200 kN) (Spalte 2)
	4.3	Tragende Teile des Flaschensystems wie Rollenlager, Rollenbock, Bohrhaken, Elevatoren sowie zugehörige Verbindungsstücke	- wöchentlich (Spalte 2) - Fristen für die zerstörungsfreie Prüfung in ausgebauten Zustand sind vom Unternehmer festzulegen (bei einer Hakenlast ≥ 200 kN) (Spalte 2) - Prüffrist im ausgebauten Zustand sind vom Unternehmer festzulegen

		(bei Hakenlast < 200 kN) (Spalte 2)
5.	Absperreinrichtungen beim Niederbringen von Bohrungen	- Druckprüfung und Prüfung auf Funktionssicherheit nach dem erstmaligen Aufbau, nach jedem Umbau, nach jeder Instandsetzung und nach jedem Backenwechsel (Spalte 2) - weitere Funktions- und Druckprüfungen in den vom Unternehmer festzusetzenden Fristen (Spalte 2)
6.	Druckentlastungseinrichtungen, ihre Anschlussleitungen und die Totpumpleitung	- Druckprüfung und Prüfung auf Funktionssicherheit nach dem Aufbau (Spalte 2)
8.	Maschinelle Werkzeuge und Vorrichtungen zum Verschrauben oder Abfangen von Gestänge und Rohren	- vor jedem erstmaligen Einsatz (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
9.	Rotaryzangen	- nach jeder Instandsetzung (Spalte 2) - entsprechend Unternehmensvorgabe zerstörungsfrei auf Oberflächenrisse (Spalte 2)
11.1	Einrichtungen	- vor Beginn der Arbeiten (Spalte 2)
11.2	Zementierköpfe	- halbjährlich in ausgebauten Zustand und Druckprüfung (Spalte 2)
12.1	Übertageeinrichtungen zur Druckbehandlung von Bohrungen	- vor Beginn der Druckbehandlungsarbeiten auf ihren ordnungsgemäßen Aufbau und ihre Funktionssicherheit (Spalte 2)
12.2	Zur Druckbehandlung dienende Rohrleitungen	- Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme (Spalte 2)
12.3	Druckschleusen und andere druckbeanspruchte Einrichtungen oder Armaturen für Behandlungsarbeiten an unter innerem Überdruck stehenden Förderbohrungen	- nach jedem Einbau auf Dichtheit und Funktionssicherheit (Spalte 2) - halbjährlich im ausgebauten Zustand einschließlich Druckprüfung (Spalte 2)
14.1	Tiefbohrungen	- vor jeder erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
14.1.1	übertägige Absperreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Aufbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2)
14.1.2	Komplettierung einschließlich der selbsttätigen Absperreinrichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2)
14.1.3	Zementation	- nach Zementation
14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2)

	14.2	Mit fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2)
	14.3	Mit nicht fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2)
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen oder Instandsetzungen
	16.2	Verdichter mit einer Antriebsleistung ≤ 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle vier Jahre
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre
	21.	Feuerlöscheinrichtungen	- jährlich (Spalte 2)
Beck, Roman über hum bauingenieure GmbH Hahler Straße 51 32427 Minden E-Mail: rb@hum-minden.de Tel.: +49 571 8377414		§ 13 Abs. 1 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise nach Satz 1
	2.1	Lastplan	- vor der Errichtung von Bohrerüsten
	2.2	Berechnungen für die Fundamente und sonstigen Gründungen	- vor der Errichtung von Bohrerüsten
	3.1	ortsveränderliche Bohrerüste	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle vier Jahre - halbjährlich auf betriebssicheren Zustand (bei Hakenregellast ≥ 200 kN)
	3.2	ortsfeste Bohrerüste	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
Beckmann, Achim über Pott Beckmann und Partner Dieselstrasse 13 48465 Schüttorf E-Mail: achim.beckmann@pott-beckmann-und-partner.de Tel.: +49 5921 82020		§ 13 Abs. 1 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise nach Satz 1
	2.1	Lastplan	- vor der Berechnung der Gründung
	2.2	Berechnungen für die Fundamente und sonstigen Gründungen	- vor der Errichtung von Bohrerüsten
	3.1	ortsveränderliche Bohrerüste	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - vor der Errichtung von Bohrerüsten - alle vier Jahre - halbjährlich auf betriebssicheren Zustand (bei einer Hakenregellast ≥ 200 kN) - vor der Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme

			<p>nach dem Aufbau oder Umsetzen (bei einer Hakenregellast ≥ 200 kN) (Spalte 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> - halbjährlich auf betriebssicheren Zustand (bei einer Hakenregellast < 200 kN) (Spalte 2) - vor Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (bei einer Hakenregellast < 200 kN), die Prüfung erstreckt sich auch auf die Erdung (Spalte 3)
	3.2	ortsfeste Bohrerüste	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle zwei Jahre (Spalte 2)
<p>Behrenswert, Josef</p> <p>über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG ISIPM Osnabrück-Emsland Rheinische Str. 15 49084 Osnabrück</p> <p>E-Mail: IPosnabrueck@tuev-nord.de</p> <p>Tel.: +49 541 5823222</p>	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2)
	17.2	Nicht Kraftbetriebene Hebezeuge mit einer zulässigen Trag- oder Zugkraft > 10 kN	<ul style="list-style-type: none"> - vor der ersten Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - alle vier Jahre (Spalte 2)
	17.3	Andere Hebezeuge	<ul style="list-style-type: none"> - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2)
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen oder Instandsetzungen - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor jeder Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
			§ 47 Abs. 6 BVOT
<p>Bese, Eugen</p> <p>über TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG Rheinische Straße 15 49084 Osnabrück</p> <p>E-Mail: IMOsabrueck@tuev-nord.de</p> <p>Tel.: +49 541 5823231</p>	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2)

		Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Berger, Henning über MPA Hannover An der Universität 2 30823 Garbsen E-Mail: berger@mpa-hannover.de Tel.: +49 511 762-4370		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre
Berneburg, Markus über TÜV Technische Überw. Hessen GmbH Knorrstr. 36 34121 Kassel E-Mail: markus.berneburg@tuevhessen.de Tel.: +49 561 2091226	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre
Bilogan, Andriy über AnBil Techsol Malenter Weg 16 34225 Baunatal E-Mail: anbil.techsol@gmail.com Tel.: +49 152 02092588	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
	14.1.1	übertägige Absperrrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der selbsttätigen Absperrrichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Birkeneder, Christian über		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim

<p>TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Alboinstraße 56 12103 Berlin</p> <p>E-Mail: florian.birkeneder@de.tuv.com</p> <p>Tel.: +49 172 3262028</p>			Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentlichen Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre
<p>Boernecke, Dirk</p> <p>über Fraunhofer IEG Am Hochschulcampus 1 44801 Bochum</p> <p>E-Mail: dirk.boernecke@ieg.fraunhofer.de</p> <p>Tel.: +49 234 33858173</p>		§ 20 Abs. 9 BVOT	<ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt wurden (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	<ul style="list-style-type: none"> - nach Zementation
<p>Bondzic, Sasa</p> <p>über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg</p> <p>E-Mail: sasa.bondzic@dnv.com</p> <p>Tel.: +49 176 49582228</p>	14.1.1	übertägige Absperrereinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Funktionssicherheit) (Spalte 3)
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme

		Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	16.2	Verdichter mit einer Antriebsleistung ≤ 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor der Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Bootsma, Rein über Spidron Weco BV Achter het Station 3 8932EW Leeuwarden Niedersande E-Mail: rein.bootsma@spidron-weco.co Tel.: +31 61 1225 1432		§ 20 Abs. 9 BVOT	<ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
	14.1.3	Zementation	<ul style="list-style-type: none"> - nach Zementation
Borgstedt, Guido über TÜV NORD Systems GmbH & Co. Immobilien Deutschland Mitte & N. Am Tüv 1 30519 Hannover E-Mail: GBHannover@tuev-nord.de Tel.: +49 511 998-61671	1.	Blitzschutzanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - alle drei Jahre
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor jeder Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Brecht, Andreas über Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH Berliner Chaussee 2 15749 Mittenwalde E-Mail: brecht@ugsnet.de Tel.: +49 33704 82190	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)

	14.1.1	übertägige Absperrreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der selbsttätigen Absperrreinrichtungen im Förderstrang	<ul style="list-style-type: none"> - nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktionssicherheit) (Spalte 3)
Brüggemann, Henning über Dr.-Ing. Veenker Ingenieur. mbH Heiligengeiststr. 19 30173 Hannover E-Mail: br@veenkermbh.de Tel.: +49 171 749 5053	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
Buchmiller, David über DNV Energy Systems Germany GmbH Veritasveien 1 1363 Høvik (Norwegen) E-Mail: David.Buchmiller@dnv.com Tel.: +47 46937716	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt wurden (Spalte 3)
	14.1.1	übertägige Absperrreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der selbsttätigen Absperrreinrichtungen im Förderstrang	<ul style="list-style-type: none"> - nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre

			Funktionssicherheit (Spalte 3)
	14.2	Mit fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2) - wöchentlich (Spalte 3)
	14.3	Mit nicht fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2) - täglich (Spalte 3)
Bürgel, Michael über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Rheinische Straße 15 49084 Osnabrück E-Mail: tiefbohrung@tuev-nord.de Tel.: +49 541 2390262	5.	Absperreinrichtungen beim Niederbringen von Bohrungen	- Druckprüfungen und Prüfungen auf Funktionssicherheit nach dem erstmaligen Aufbau, nach jedem Umsetzen, nach jeder Instandsetzung und nach jedem Backenwechsel (Spalte 2) - Weitere Funktions- und Druckprüfungen in den vom Unternehmer festgesetzten Fristen (Spalte 2)
	6.	Druckentlastungseinrichtungen, ihre Anschlussleitung und die Totpumpenleitungen	- Druckprüfung und Prüfung auf Funktionssicherheit nach dem Aufbau (Spalte 2)
	12.1	Übertageeinrichtungen zur Druckbehandlung von Bohrungen	- vor Beginn der Druckbehandlungsarbeiten auf ihren ordnungsgemäßen Aufbau und ihre Funktionssicherheit (Spalte 2)
	12.2	Zur Druckbehandlung dienende Rohrleitungen	- Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme (Spalte 2)
	12.3	Druckschleusen und andere druckbeanspruchte Einrichtungen oder Armaturen für die Behandlungsarbeiten an unter innerem Überdruck stehenden Förderbohrungen	- Nach jedem Einbau auf Dichtheit und Funktionssicherheit (Spalte 2) - halbjährlich im ausgebauten Zustand einschließlich Druckprüfung (Spalte 2)
	13.	Zum Testen und Freifördern dienende Einrichtungen an eruptiv fördernden Bohrungen	- vor Inbetriebnahme auf Dichtheit und Funktionssicherheit (Spalte 2)
	14.1	Tiefbohrungen	- alle zwei Jahre auf Dichtheit - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt wurden (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der selbsttätigen Absperreinrichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktionssicherheit) (Spalte 3)
	14.2	Mit fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	- jährlich (Spalte 2) - wöchentlich (Spalte 3)

	14.3	Mit nicht fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - täglich (Spalte 3)
Burghardt, Volker über DEEP.KBB GmbH Eyhauser Allee 2a 26160 Bad Zwischenahn Tel.: +49 4403 9322-0		§ 20 Abs. 9 BVOT	<ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)
Chatziliadou, Maria über Fraunhofer IEG Am Hochschulcampus 1 44801 Bochum E-Mail: maria.chatziliadou@ieg.fraunhofer.de Tel.: +49 152 22889460		§ 20 Abs. 9 BVOT	<ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	<ul style="list-style-type: none"> - nach Zementation
Dowengerds, Achim über Quasi-Richter Ing.-Büro Fasanenheide 6 29308 Winsen/Aller E-Mail: dowengerds@quasi-richter.de Tel.: +49 5143 49999-15	3.1	ortsveränderliche Bohrerüste	<ul style="list-style-type: none"> - halbjährlich auf betriebssicheren Zustand (bei einer Hakenlast ≥ 200 kN) - halbjährlich auf betriebssicheren Zustand (bei einer Hakenlast < 200 kN) (Spalte 2)
	4.1	Maschinelle Ausrüstung an Bohrerüsten	<ul style="list-style-type: none"> - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - halbjährlich (bei einer Hakenlast ≥ 200 kN)
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme

			<ul style="list-style-type: none"> - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre
Ebermann, Robert über TÜV Nord Systems GmbH Co. KG OBS Manufacturing Technology Materials and Welding Technology Am Tüv 1 30519 Hannover E-Mail: IMWuS@tuev-nord.de Tel.: +49 511 998-61666	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Ehrmantraut, Waldemar über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Rheinische Straße 15 49084 Osnabrück E-Mail: IMOsnabrueck@tuev-nord.de Tel.: +49 541 5823231		§ 47 Abs. 6 BVOT	<ul style="list-style-type: none"> - Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - Alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Eilers, Christian über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Stubbenweg 38-40 26125 Oldenburg E-Mail: IP-OL-HB@tuev-nord.de Tel.: +49 421 4498777	1.	Blitzschutzanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - alle drei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	16.2	Verdichter mit einer Antriebsleistung ≤ 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor jeder Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Eisenberg, Timo	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - alle zwei Jahre auf Dichtheit

<p>über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Rheinische Str. 15 49084 Osnabrück</p> <p>E-Mail: tiefbohrung@tuev-nord.de</p> <p>Tel.: +49 541 2390262</p>			<ul style="list-style-type: none"> - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)
	14.1.1	übertägige Absperrrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der selbsttätigen Absperrrichtungen im Förderstrang	<ul style="list-style-type: none"> - nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	<ul style="list-style-type: none"> - nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	<ul style="list-style-type: none"> - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktionssicherheit) (Spalte 3)
	14.2	Mit fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - wöchentlich (Spalte 3)
	14.3	Mit nicht fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - täglich (Spalte 3)
<p>Empl, Christoph</p> <p>über EC Engineering & Consulting GmbH Kobelstrasse 2c 83024 Rosenheim</p> <p>E-Mail: christoph.empl@ec2-gmbh.com</p> <p>Tel.: +49 162 2732589</p>	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
<p>Engmann, Mario</p> <p>über ESK GmbH Halsbrücker Straße 34 09599 Freiberg</p> <p>E-Mail: mario.engmann@esk-projects.com</p> <p>Tel.: +49 3731 365239</p>	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
<p>Faber, Thomas</p> <p>über Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH Berliner Chaussee 2 15749 Mittenwalde</p> <p>E-Mail: faber@ugsnet.de</p> <p>Tel.: +49 33704 82168</p>	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)

	14.1.1	Übertägige Absperranlagen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der selbsttätigen Absperranlagen im Förderstrang	<ul style="list-style-type: none"> - nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktionssicherheit)
Fasterling, Ulrich über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Prozesstechnologie Südostniedersachsen ISIPM Braunschweig Porschestraße 2 38112 Braunschweig E-Mail: disposms@tuev-nord.de Tel.: +49 531 2390-254	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2)
	17.2	Nicht Kraftbetriebene Hebezeuge mit einer zulässigen Trag- oder Zugkraft > 10 kN	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - alle vier Jahre (Spalte 2)
	17.3	Andere Hebezeuge	<ul style="list-style-type: none"> - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2)
Freise, Mario über TÜV Rheinland Industrieservices GmbH Max-Eythe-Allee 2 14469 Potsdam E-Mail: mario.freise@de.tuv.com Tel.: +49 172 3114241	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentlichen Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
Gaebelein, Gerald über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Immobilien Deutschland Mitte und Ost Am Tüv 1	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)

30519 Hannover E-Mail: GBHannover@tuev-nord.de Tel.: +49 511 998-61671	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2)
	17.2	Nicht Kraftbetriebene Hebezeuge mit einer zulässigen Trag- oder Zugkraft > 10 kN	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - alle vier Jahre (Spalte 2)
	17.3	Andere Hebezeuge	<ul style="list-style-type: none"> - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2)
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor der Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Gaulke, Karsten über Ing.-Büro Karsten Gaulke Am Brink 3 26446 Friedeberg E-Mail: kg@karsten-gaulke.de Tel.: +49 4453 488293, + 49 1525 3196980	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt wurden (Spalte 2)
	14.1.1	übertägige Absperrrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Kompletierung einschließlich der selbsttätigen Absperrrichtungen im Förderstrang	<ul style="list-style-type: none"> - nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	<ul style="list-style-type: none"> - nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	<ul style="list-style-type: none"> - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktionssicherheit) (Spalte 3)

	14.2	Mit fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - wöchentlich (Spalte 3)
	14.3	Mit nicht fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - täglich (Spalte 3)
Glaner, Lizelle über TÜV NORD Systems GmbH ISIMO Am TÜV 1 30159 Hannover E-Mail: imhannover@tuev-nord.de Tel.: +49 511 99861293	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle 2 Jahre - jährlich (Spalte 2) und - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
Glöckner, Andreas über Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH Berliner Chaussee 2 15749 Mittenwalde E-Mail: gloeckner@ugsnet.de Tel.: +49 173 6060949	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	<ul style="list-style-type: none"> - nach Zementation
Göppert, Boris über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Technikzentrum Große Bahnstr. 31 22525 Hamburg E-Mail: ajansen@tuev-nord.de Tel.: +40 40 8557-2707	1.	Blitzschutzanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - alle drei Jahre
	20.		<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor der Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Grabbert, Mathias über MPA Hannover An der Universität 2 30823 Garbsen E-Mail: grabbert@mpa-hannover.de Tel.: +49 511 762-2429		§ 47 Abs. 6 BVOT	<ul style="list-style-type: none"> - Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase	<ul style="list-style-type: none"> - alle Schweißnähte zerstörungsfrei

		und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre
Gramatzki, Jan über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg E-Mail: Jan.Gramatzki@dnv.com Tel.: +49 151 46743069	14.1.1	Übertägige Absperrrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktionssicherheit) (Spalte 3)
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	16.2	Verdichter mit einer Antriebsleistung ≤ 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - vor jeder Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	21.	Feuerlöscheinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2)

			- vierteljährlich (Spalte 3)
Groen, Karsten über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Prozesstechnologie Deutschland Nord Stubbenweg 38-40 26125 Oldenburg E-Mail: IP-OL-HB@tuev-nord.de Tel.: +49 441 219858-120	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle 2 Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Hansen-Stichel, Antje über Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH Berliner Chaussee 2 15749 Mittenwalde E-Mail: hansen@ugsnet.de Tel.: +49 173 6060948	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)
	14.1.1	übertägige Absperrreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der selbsttätigen Absperrreinrichtungen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ordnungsgemäßen Zustand und Ihre Funktionssicherheit) (Spalte 3)
Heimer, Björn über Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH Berliner Chaussee 2 15749 Mittenwalde E-Mail: heimer@ugsnet.de Tel.: +49 33762 82-316	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)

	14.1.1	Übertägige Absperrreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der selbsttätigen Absperrreinrichtungen im Förderstrang	<ul style="list-style-type: none"> - nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.4	Rohrfahrten	<ul style="list-style-type: none"> - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ordnungsgemäßen Zustand und Ihre Funktionssicherheit) (Spalte 3)
Hörmann, Marc Tobias über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Stubbenweg 38-40 26125 Oldenburg E-Mail: IP-OL-HB@tuev-nord.de Tel.: +49 421 4498777	1.	Blitzschutzanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - alle drei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	16.2	Verdichter mit einer Antriebsleistung ≤ 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre
Horvath, Birgit über DEEP.KBB GmbH Eyhauser Allee 2a 26160 Bad Zwischenahn Tel.: +49 4403 9322-0	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor jeder erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2, 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebes erkannt werden (Spalte 3)
Hübner, Michael über TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Alboinstr. 56 12103 Berlin E-Mail: michael.huebner@de.tuv.com Tel.: +49 173 6743421		§ 47 Abs. 6 BVOT	<ul style="list-style-type: none"> - Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur	<ul style="list-style-type: none"> - alle Schweißnähte zerstörungsfrei

		Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle 2 Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
Jaehne, Andre über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Am TÜV 1 30519 Hannover E-Mail: IMHoannover@tuev-nord.de Tel.: +49 511 99861293		§ 47 Abs. 6 BVOT	<ul style="list-style-type: none"> - Begutachtung der Eignung der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitung
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor der Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der ersten Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	16.2	Verdichter mit einer Antriebsleistung ≤ 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der ersten Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	Kantimm, Axel über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Prozesstechnologie Deutschland Mitte & Ost Am Tüv 1 30519 Hannover E-Mail: IPHannover@tuev-nord.de Tel.: +49 511 998-61240	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser
15.2		Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - alle Schweißnähte zerstörungsfrei
15.3		Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle 2 Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
16.1		Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)

<p>Kepplinger, Jürgen</p> <p>über DEEP.KBB GmbH Eyhauser Allee 2a 26160 Bad Zwischenahn</p> <p>Tel.: +49 4403 9322-0</p>	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor jeder erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2, 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebes erkannt werden (Spalte 3)
<p>Klein, Marek</p> <p>über TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Am Grauen Stein 172 51105 Köln</p> <p>E-Mail: marek.klein@de.tuv.com</p> <p>Tel.: +49 172 3271048</p>		§ 47 Abs. 6 BVOT	<ul style="list-style-type: none"> - Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentlichen Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
<p>Kuhr, Detlef</p> <p>über TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG Stubbenweg 38-40 26125 Oldenburg</p> <p>E-Mail: gbnordwest@tuev-nord.de</p> <p>Tel.: +49 441 4498555</p>	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2)
	17.2	Nicht Kraftbetriebene Hebezeuge mit einer zulässigen Trag- oder Zugkraft > 10 kN	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung (Spalte 2) - alle vier Jahre (Spalte 2)
	17.3	Andere Hebezeuge	<ul style="list-style-type: none"> - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2)
	17.4	Turmdrehkrane und ortsveränderliche Krane, die am jeweiligen Aufstellungsort auf- und abgebaut werden	<ul style="list-style-type: none"> - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2) - vor jeder Wiederinbetriebnahme nach Aufbau und nach dem Umrüsten (Spalte 2)
	18.1	Tragmittel, Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel (einschl. Ketten)	<ul style="list-style-type: none"> - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2) - Regelmäßig benutzt: wöchentlich (Spalte 3) - Nicht regelmäßig benutzt: vor jeder Benutzung (Spalte 3)
	18.2	Ketten (Prüfung auf Verformung und Rissfreiheit)	<ul style="list-style-type: none"> - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)

	19.	Erdbaugeräte und Flurförderfahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2)
Lachnit, Arwed über TÜV NORD GROUP Systems GmbH & Co. KG Rheinische Straße 15 49084 Osnabrück E-Mail: tiefbohrung@tuev-nord.de Tel.: +49 541 2390262		§ 20 Abs. 9 BVOT	<ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)
	14.1.1	Übertägige Absperrrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie an Einpress- und Versenkbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Kompletzierung einschließlich der selbsttätigen Absperrrichtungen im Förderstrang	<ul style="list-style-type: none"> - nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	<ul style="list-style-type: none"> - nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	<ul style="list-style-type: none"> - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Ihre Funktionssicherheit (Spalte 3)
	14.2	Mit fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - wöchentlich (Spalte 3)
	14.3	Mit nicht fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - wöchentlich (Spalte 3)
Leffers, Christoph über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Rheinische Straße 15 49084 Osnabrück E-Mail: IPOsnabrueck@tuev-nord.de Tel.: +49 541 5821222	1.	Blitzschutzanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - alle drei Jahre
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor jeder Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Lübke, Horst-Werner Im Flachskamp 35 29320 Hermannsburg	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen

<p>E-Mail: hwuebke@tuel-hermannsburg.de</p> <p>Tel.: +49 172 5428331</p>			- alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - Vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre
<p>Lütje, Ralf</p> <p>über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Prozesstechnologie Hamburg Nord Große Bahnstr. 31 22525 Hamburg</p> <p>E-Mail: sawinter@tuev-nord.de</p> <p>Tel.: +49 40 85572370</p>	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - Vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
<p>Lütvogt, Jens</p> <p>Über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Immobilien Deutschland Mitte und Ost Am Tüv 1 30519 Hannover</p> <p>E-Mail: GBHannover@tuev-nord.de</p> <p>Tel.: +49 511 998-61671</p>	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor der Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
<p>Martin, Carla</p> <p>über TÜV SÜD Industrie Service GmbH Grugaplatz 4 45131 Essen</p> <p>E-Mail: carla.martin@tuvsud.com</p> <p>Tel.: +49 160 5773903</p>	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
<p>Mäscher, Andreas</p> <p>über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg</p>	1	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	20	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel

E-Mail: andreas.maescher@dnv.com Tel.: +49 172 4482325, +49 40 361 49-7743			- alle sechs Jahre
Meinecke, Ingo über DEEP.KBB GmbH Eyhauser Allee 2a 26160 Bad Zwischenahn Tel.: +49 4403 9322-0	14.1	Tiefbohrungen	- vor jeder erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2, 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebes erkannt werden (Spalte 3)
Miersch, Detlef über Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH Berliner Chaussee 2 15749 Mittenwalde E-Mail: miersch@ugsnet.de Tel.: +49 33764 82-196	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)
	14.1.1	übermäßige Absperranlagen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	- vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der selbstständigen Absperranlagen im Förderstrang	- nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	- jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ordnungsgemäßen Zustand und Ihre Funktionssicherheit) (Spalte 3)
Mistry, Rajesh über DNV Energy Systems Germany GmbH Veritasveien 1 1363 Høvik (Norwegen) E-Mail: rajesh.mistry@dnv.com Tel.: +47 932 88802	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt wurden (Spalte 3)

	14.1.1	übertägige Absperrrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der selbsttätigen Absperrrichtungen im Förderstrang	<ul style="list-style-type: none"> - nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktionssicherheit (Spalte 3)
	14.2	Mit fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - wöchentlich (Spalte 3)
	14.3	Mit nicht fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - täglich (Spalte 3)
Möller, Heinz-Ulrich über hum bauingenieure GmbH Hahler Straße 51 32427 Minden E-Mail: moe@hum-minden.de Tel.: +49 571 8377416		§ 13 Abs. 1 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise nach Satz 1
	2.1	Lastplan	- vor der Berechnung der Gründung
	2.2	Berechnungen für die Fundamente und sonstigen Gründungen	- vor der Errichtung von Bohrergerüsten
	3.1	ortsveränderliche Bohrergerüste	<ul style="list-style-type: none"> - vor der ersten Inbetriebnahme - vor der Errichtung von Bohrergerüsten - alle vier Jahre - halbjährlich auf betriebssicheren Zustand (bei Hakenregellast ≥ 200 kN)
	3.2	ortsfeste Bohrergerüste	<ul style="list-style-type: none"> - vor der Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
Mötz, Markus über TÜV Technische Überw. Hessen GmbH Knorrstr. 36 34121 Kassel E-Mail: markus.moetz@tuevhessen.de Tel.: +49 561 2091-222	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre
Murray, Shawn über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg		§ 20 Abs. 9 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	- vor jeder erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität

<p>E-Mail: shawn.murray@dnv.com</p> <p>Tel.: +49 171 8168955</p>			<ul style="list-style-type: none"> - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebes erkannt werden (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
<p>Nümann, Hermann</p> <p>über Ing.-Büro IMN Sudermannstraße 110 29313 Hambühren</p> <p>E-Mail: h.nuemann@imn-ing.de</p> <p>Tel.: +49 5084 9801-0</p>		§ 13 Abs. 1 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise nach Satz 1
	2.1	Lastplan	- vor der Berechnung der Gründung
	2.2	Berechnungen für die Fundamente und sonstige Gründungen	- vor der Errichtung von Bohranlagen
	3.1	Ortsveränderliche Bohrerüste	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - vor der Errichtung von Bohrerüsten - alle vier Jahre - halbjährlich auf betriebssicheren Zustand (bei Hakenregellast ≥ 200 kN)
<p>Ochmann, Lukas</p> <p>über Atkins Energy Germany GmbH Heiligengeiststr. 6-8 26121 Oldenburg</p> <p>E-Mail: Lukas.Ochmann@atkinsrealis.com</p> <p>Tel.: +49 40 303339667, +49 151 14614172</p>	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
<p>Panjaitan, Toga</p> <p>über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg</p> <p>E-Mail: toga.panjaitan@dnv.com</p> <p>Tel.: +49 15904241923</p>		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
<p>Patzer, Steven</p> <p>über ESK GmbH Halsbrücker Straße 34 09599 Freiberg</p> <p>E-Mail: steven.patzer@esk-projects.com</p> <p>Tel.: +49 3731 365-368</p>	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
Perk, Markus	14.1.3	Zementation	- nach Zementation

<p>über DEEP.KBB GmbH Eyhauser Allee 2a 26160 Bad Zwischenahn</p> <p>Tel.: +49 4403 9322-0</p>			
<p>Pollmann, Dirk</p> <p>pollmann.ingenieure GmbH Südkamp 3 59387 Ascheberg-Herbern</p> <p>E-Mail: info@ing-pollmann.de</p> <p>Tel.: +49 2599 8924700</p>		§ 13 Abs. 1 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise nach Satz 1
	2.1	Lastpläne	- vor der Berechnung der Gründung
	2.2	Berechnungen für die Fundamente und sonstige Gründungen	- vor der Errichtung von Bohrerüsten
<p>Prasse, Martin</p> <p>über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Rheinische Straße 15 49084 Osnabrück</p> <p>E-Mail: IMOosnabrueck@tuev-nord.de</p> <p>Tel.: +49 541 5823231</p>		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentlichen Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	16.2	Verdichter mit einer Antriebsleistung ≤ 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
			§ 47 Abs. 6
<p>Pravemann, Timo</p> <p>über TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Daimlerring 37 31135 Hildesheim</p> <p>E-Mail: timo.pravemann@tuv.com</p> <p>Tel.: +49 1525 8937514</p>	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentlichen Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
			§ 47 Abs. 6

Prehn, Marco über Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH Berliner Chaussee 2 15759 Mittenwalde E-Mail: prehn@ugsnet.de Tel.: +49 33764 82-130	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
	14.1.3	Zementation	<ul style="list-style-type: none"> - nach Zementation
Prenner, Ulrike über Well Engineering & Supervision Prenner GmbH Sandgrubenweg 25 7000 Eisenstadt Österreich E-Mail: weasp2022@gmail.com Tel.: +43 664 9015574	11.1	Einrichtungen zur Durchführung von Zementierarbeiten in Bohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor Beginn der Arbeiten
	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
	14.1.1	übertägige Absperranlagen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2)
	14.2	Mit fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2)
	14.3	Mit nicht fernüberwachten Bohrungen verbundene Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2)
			§ 20 Abs. 9 BVOT
Puggaard-Nielsen, Jan über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg E-Mail: Jan.Puggaard@dnv.com Tel.: +45 79128618	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
	14.1.3	Zementation	<ul style="list-style-type: none"> - nach Zementation
Retterath, Heinrich über TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Am Grauen Stein 51105 Köln E-Mail: heinrich.retterath@de.tuv.com Tel.: +173 5218955		§ 47 Abs. 6 BVOT	<ul style="list-style-type: none"> - Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentlichen Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre

		Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
Richter, Erik über Fraunhofer IEG Am Hochschulcampus 1 44801 Bochum E-Mail: erik.richter@ieg.fraunhofer.de Tel.: +49 355 35540161		§ 20 Abs. 9 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt wurden (Spalte 3)
	14.1.3		- nach Zementation
Rinne, Johannes über DEEP.KBB GmbH Eyhauser Allee 2a 26160 Bad Zwischenahn Tel.: +49 4403 9322-0	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor jeder erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2, 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebes erkannt werden (Spalte 3)
Ritzer, Christian über MPA Hannover An der Universität 2 30823 Garbsen E-Mail: ritzer@mpa-hannover.de Tel.: +49 511 762-4376		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor der ersten Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre

Röder, Karsten über TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Julius-Vosseler-Str. 42 22527 Hamburg E-Mail: karsten.roeder@de.tuv.com Tel.: +49 1525 8937514		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der ersten Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle sechs Jahre
	22.3	Gesamte Gasschutzausrüstung	- jährlich
Rüssmann, Hendrik über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Stubbenweg 38-40 26125 Oldenburg E-Mail: pipelinesNMO@tuev-nord.de Tel.: +49 4412 19858122		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Schaper, Burghard über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Prozeßtechnologie Mitte-Ost Standort Hannover Am Tüv 1 30519 Hannover E-Mail: IPHannover@tuev-nord.de Tel.: +49 511 998-61240	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Schmelzeisen, Henning über TÜV Rheinland Industrie Services GmbH	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen

<p>Am Grauen Stein 51105 Köln</p> <p>E-Mail: henning.schmelzeisen@de.tuv.com</p> <p>Tel.: +49 172 2032891</p>	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentlichen Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
<p>Schneider, René</p> <p>über DEEP KBB GmbH Eyhauser Allee 2a 26160 Bad Zwischenahn</p> <p>Tel.: +49 4403 9322-0</p>		§ 20 Abs. 9 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebes erkannt wurden - vom Unternehmer festzulegen
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
<p>Schulte, Markus</p> <p>über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Rheinische Straße 15 49084 Osnabrück</p> <p>E-Mail: MSchulte@tuev-nord.de</p> <p>Tel.: +49 160 8883154</p>		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentlichen Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
<p>Schwarz, Tobias</p> <p>über Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH Berliner Chaussee 2 15749 Mittenwalde</p> <p>E-Mail: t.schwarz@ugsnet.de</p> <p>Tel.: +49 173 6098070</p>	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)

	14.1.1	übertägige Absperrrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.2	Komplettierung einschließlich der selbsttätigen Absperrrichtungen im Förderstrang	<ul style="list-style-type: none"> - nach jedem Einbau (Spalte 2) - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
	14.1.4	Rohrfahrten	- vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ordnungsgemäßen Zustand und ihre Funktionssicherheit) (Spalte 3)
Singer, Alexander über IMN Ing. Büro Müller und Nümann GmbH Sudermannstraße 110 29313 Hambühren E-Mail: a.singer@imn-ing.de Tel.: +49 5084 9801-0		§ 13 Abs. 1 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise nach Satz 1
	2.1	Lastplan	- vor der Berechnung der Gründung
	2.2	Berechnungen für die Fundamente und sonstigen Gründungen	- vor der Errichtung von Bohrgerüsten
	3.1	ortsveränderliche Bohrgerüste	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle vier Jahre - halbjährlich auf betriebssicheren Zustand (bei Hakenregellast ≥ 200 kN)
Steenken, Helmut über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG ISIPM Osnabrück-Emsland Rheinische Str. 15 49084 Osnabrück E-Mail: IPOsnabrueck@tuev-nord.de Tel.: +49 541 5823-222	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	20.	Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen oder Instandsetzungen - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor der Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Stehnick, Hans-Jürgen über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg E-Mail: Tel.:	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	- alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)

	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	16.2	Verdichter mit einer Antriebsleistung ≤ 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2)
	17.2	Nicht Kraftbetriebene Hebezeuge mit einer zulässigen Trag- und Zugkraft > 10 kN	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung (Spalte 2) - alle vier Jahre (Spalte 2)
	17.3	Andere Hebezeuge	<ul style="list-style-type: none"> - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2)
	17.4	Turmdrehkrane und ortsveränderliche Krane, die am jeweiligen Aufstellort auf- und abgebaut werden	<ul style="list-style-type: none"> - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2) - mindestens jährlich (Spalte 2) - vor jeder Wiederinbetriebnahme nach dem Aufbau und nach dem Umsetzen (Spalte 2)
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandhaltung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - vor jeder Inbetriebnahme nach Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Stumpe, Tobias Johannes über TÜV Nord GROUP Systems GmbH & Co. KG Rheinische Straße 15 49084 Osnabrück E-Mail: IPOsnabrueck@tuev-nord.de Tel.: +49 541 5823222	1.	Blitzschutzanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - alle drei Jahre
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandhaltung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - vor jeder Inbetriebnahme nach Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Tannert, Lars Ing.-Büro Lars Tannert Lüder – Wose – Str. 69 29221 Celle E-Mail: info@lars-tannert.de Tel.: +49 160 5815924	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der ersten Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität

ter Heide, Hajo IHF Waldstraße 82 Lingen (Ems) E-Mail: htherheide@ihf-terheide.de Tel.: +49 59196322-0	14.1.3	Zementation § 13 Abs. 1 BVOT	- nach Zementation - Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise nach Satz 1
	2.1	Lastplan	- vor der Errichtung von Bohrerüsten
	2.2	Berechnung für die Fundamente und sonstigen Gründungen	- vor der Errichtung von Bohrerüsten
	3.1	ortsveränderliche Bohrerüste	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle vier Jahre - halbjährlich auf betriebssicheren Zustand (bei einer Hakenregellast \geq 200 kN)
Teza, Dimitra über Fraunhofer IEG Am Hochschulcampus 1 44801 Bochum E-Mail: dimitra.teza@ieg.fraunhofer.de Tel.: +49 151 70609295		§ 20 Abs. 9 BVOT	- Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung der Betriebs erkannt wurden (Spalte 3)
	14.1.3	Zementation	- nach Zementation
Tolk, Otmar Ingenieur-und Sachverständigenbüro Dipl.Ing.Otmar Tolk Kantor-Schmidt-Straße 35 29229 Celle E-Mail: otmar.tolk@posteo.de Tel.: +49 172 6096117	1.	Blitzschutzanlagen	- alle drei Jahre
	3.1	ortsveränderliche Bohrerüste	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - halbjährlich auf betriebssicheren Zustand (bei einer Hakenlast \geq 200 kN)
	4.1	Maschinelle Ausrüstung an Bohrerüsten	- nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - halbjährlich (bei einer Hakenregellast \geq 200 kN)
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle vier Jahre
	20.	Betriebsanlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	- vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre
Tunke, Sven		§ 47 Abs. 6 BVOT	- Begutachtungen der Eignungen der

<p>über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Stubbenweg 38 – 40 26125 Oldenburg</p> <p>E-Mail: PipelinesNMO@tuev-nord.de</p> <p>Tel.: +49 541 58230</p>			Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
<p>Walden, Stefan</p> <p>über ESK GmbH Halsbrücker Straße 34 09599 Freiberg</p> <p>E-Mail: stefan.walden@esk-projects.com</p> <p>Tel.: +49 3731 365324</p>	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
<p>Weber, Jürgen</p> <p>über TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Immobilien Deutschland Mitte und Ost Am Tüv 1 30519 Hannover</p> <p>E-Mail: GBHannover@tuev-nord.de</p> <p>Tel.: +49 511 998-61671</p>	1.	Blitzschutzanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - alle drei Jahre
	20.	Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen oder Instandsetzungen - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor der Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
<p>Weismann Jensen, Jesper Skot</p> <p>über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg</p> <p>E-Mail: jesper.jensen@dnv.com</p> <p>Tel.: +45 6043 3837</p>		§ 20 Abs. 9	<ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung der Richtigkeit der Nachweise für Verrohrung und Zementation
	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der ersten Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität
	14.1.3	Zementation	<ul style="list-style-type: none"> - nach Zementation
<p>Wiesner, Jens</p> <p>über MPA Hannover An der Universität 2 30823 Garbsen</p> <p>E-Mail: wiesner@mpa-hannover.de</p> <p>Tel.: +49 511 762-4398</p>		§ 47 Abs. 6 BVOT	<ul style="list-style-type: none"> - Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen
	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - alle Schweißnähte zerstörungsfrei

	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor der ersten Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung
	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre
Willeke, Wolfgang über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg E-Mail: wolfgang.willeke@dnv.com Tel.: +49 170 5642470	17.1	Kraftbetriebene Hebezeuge	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung und Instandsetzung - alle vier Jahre
	18.1	Tragmittel, Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel (einschl. Ketten)	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßig benutzt: wöchentlich (Spalte 3) - Nicht regelmäßig benutzt: vor jeder Benutzung (Spalte 3)
Wittmeier, Jens über DNV Energy Systems Germany GmbH Brooktorkai 18 20457 Hamburg E-Mail: jens.wittmeier@dnv.com Tel.: +49 175 434374	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor der ersten Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	16.1	Verdichter mit einer Antriebsleistung > 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	16.2	Verdichter mit einer Antriebsleistung ≤ 20 kW	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jeder wesentlichen Änderung oder Instandsetzung (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2)
	20.	Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen oder Instandsetzungen - alle drei Jahre, Betriebsmittel - alle sechs Jahre - vor der Inbetriebnahme nach dem Aufbau oder Umsetzen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
Wulf, Heinrich Wilhelm über TÜV NORD Systems Rheinische Straße 15 49084 Osnabrück		§ 47 Abs. 6 BVOT	<ul style="list-style-type: none"> - Begutachtungen der Eignungen der Schweißverfahren beim Verlegen der Rohrleitungen

<p>Tel.: +49 160 8884126</p> <p>E-Mail: hewulf@tuev-nord.de</p>	15.1	Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor der Inbetriebnahme (Dichtheit, Festigkeit, Funktionssicherheit) - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre
	15.2	Schweißnähte während des Bauens von Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - alle Schweißnähte zerstörungsfrei
	15.3	Für die Sicherheit wesentliche Betriebseinrichtungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole und Lagerstättenwasser	<ul style="list-style-type: none"> - vor der ersten Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - alle zwei Jahre - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
<p>Zander-Schiebenhöfer, Dirk</p> <p>über DEEP.KBB GmbH Eyhauser Allee 2a 26160 Bad Zwischenahn</p> <p>Tel.: +49 4403 9322-0</p>	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor jeder erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2, 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebes erkannt werden (Spalte 3)
<p>Zemke, Jochen</p> <p>über Untergrundspeicher- und Geotechnologie-Systeme GmbH Berliner Chaussee 2 15749 Mittenwalde</p> <p>E-Mail: zemke@ugsnet.de</p> <p>Tel.: +49 173 6060913</p>	14.1	Tiefbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor der erstmaligen Inbetriebnahme auf Integrität - nach jeder wesentlichen Änderung auf Integrität - alle zwei Jahre auf Dichtheit - alle sechs Jahre auf Integrität - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 2 und 3) - bei Auffälligkeiten, die im Rahmen der Überwachung des Betriebs erkannt werden (Spalte 3)
	14.1.1	übertägige Absperrreinrichtungen bei unter innerem Überdruck stehenden Tiefbohrungen, sowie bei Einpress- und Versenkbohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - vor Inbetriebnahme (Spalte 2) - nach jedem Umbau (Spalte 2) - nach wesentlichen Änderungen (Spalte 2) - nach Instandsetzungen (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (Spalte 3)
	14.1.5	Sicherheitseinrichtungen an Bohrungen	<ul style="list-style-type: none"> - jährlich (Spalte 2) - vom Unternehmer festzulegen (auf ordnungsgemäßen Zustand und Ihre Funktionssicherheit) (Spalte 3)